CHRISTINE SIEBERT
DIPL.-ING.
FREIE GARTEN- UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN

Bebauungsplan

Sondergebiet „Stutz/Brendle“
(Gartenhausgebiet)
in Lörrach-Haagen

BEGRÜNDUNG TEIL 2
UMWELTBERICHT

Erläuterungen mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
Integrierte Umweltprüfung

05.12.2013

Anlage 6

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 4
1.1 Planungsinhalt und Planungsziele 4
1.2 Vorgehensweise 4
1.3 Planrelevante Fachziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung 4
1.3.1 Fachgesetze 5
1.3.2 Vorgaben aus der vorbereitenden Bauleitplanung 5
1.3.3 Fachplanungen und Kartierungen 6
2 BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG 7
2.1 Landschaftliche und ökologische Grundsituation 7
2.2 Schutzgüter 7
2.2.1 Schutzgut Boden 7
2.2.2 Schutzgut Wasser 8
2.2.3 Schutzgut Klima und Luft 8
2.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 9
2.2.5 Abschätzung des Artenpotentials für Flora und Fauna 10
2.2.6 Schutzgut Mensch, Erholung und Landschaftsbild 11
2.2.7 Wechselwirkungen mit anderen Belangen des Umweltschutzes 11
2.3 Zielformulierung / Leitbild 12
3 EINGRIFFSBILANZ 13
4 EINGRIFFSSITUATION UND BEWERTUNG 14
4.1 Eingriffssituation bei Durchführung der Planung 14
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Alternativenbetrachtung 15
5 MASSNAHMEN 16
5.1 Entwicklungsmöglichkeiten laut Landschaftsplan Lörrach 16
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen 16
6 VORSCHLÄGE FÜR PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN 18
6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 BauGB 18
6.1.1 Gartenhausgrundstücke 18
6.1.2 Einfriedigungen 18
6.1.3 Stützmauern 18
6.1.4 Stellplätze 19
6.1.5 Ableitung von Regenwasser 19
6.1.6 Bodenschutz 19
6.2 Anpflanzungen und Erhaltung für Bepflanzungen 20
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG 21

7.1 Verfahren bei der Umweltprüfung 21

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans (Monitoring) 21

7.3 Zusammenfassung 21

8 ANHANG 22

9 QUELLENVERZEICHNIS 23

1 EINLEITUNG

Der Umweltbericht nach § 2 a BauGB, als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans, hat die Aufgabe, die in der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für das Plangebiet zu beschreiben. Er integriert auch alle weiteren umweltrelevanten Prüfungen nach NatSchG und UVPG.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stutz/Brendle“ ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen, wirksam geworden am 25. November 2011, als Kleingartengebiet dargestellt. Lediglich das Grundstück Flurstücks-Nr. 813 mit 1.166 qm ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht in Frage gestellt wird, gilt der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 (2) BauGB entwickelt.

Einschränkungen bzgl. der Bebaubarkeit sind innerhalb der frühzeitigen Beteiligung abgestimmt worden.

1.1 Planungsinhalt und Planungsziele

Anlass der Planaufstellung ist die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Kleinbauten sowie der ständig steigende Bedarf an Gartenhausgrundstücken. Ziel ist die städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten und der Erstellung von Gartenhäusern im sonstigen Außenbereich entgegenzuwirken. Durch den Bebauungsplan wird eine ökologische, gestalterische und nutzungsspezifische Sicherung sowie Verbesserung des gesamten Gartenhausgebietes angestrebt.

Der Bebauungsplan „Stutz/Brendle“ reagiert auf die bereits bestehenden Nutzungen als „Gartenhausgebiet“ innerhalb seines Geltungsbereiches. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes ist eine Entlastung der übrigen Gemarkung durch ungeordnete Gartenhausnutzungen zu erwarten.

Durch die Regulierung der Art der baulichen Nutzung, indem pro Gartengrundstück, welches größer als 150 qm sein muss, die Grundfläche und Ausmaße der Gartenhütte, die Terrassengröße, die Stellplatzgröße und dessen Ausführung sowie Einfriedigungen festgesetzt werden, passen sich die neuen Bauten in das Gesamtgebiet ein.

Die vorhandene Erschließung des Gebietes bleibt weitestgehend bestehen. Lediglich wird an zwei Wegeenden im Nordteil jeweils eine Wendemöglichkeit geschaffen.

1.2 Vorgehensweise

Bei der Erstellung des Umweltberichtes und damit der Begründung (Teil 2) des Bebauungsplanes wurde die Umweltprüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz integriert.

Für die Aufnahme des Bestandes an Gartenhäusern, sonstigen Bauwerken und Ausstattungen sowie des Streuobstes wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, die dann vor Ort auf Richtigkeit überprüft wurde. Eine flächenscharfe Vermessung des Bestandes an Bauwerken und Gehölzen fand nicht statt.

1.3 Planrelevante Fachziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.3.1 Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Im naturschutzrechtlichen Sinn liegt nur für die derzeit unbebauten Grundstücke, die zukünftig bebaut werden können, ein Eingriff vor.

Die Eingriffs- / Ausgleichermittlung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB. Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan direkt festgesetzt. Darüber hinaus gelten die einschlägigen Fachziele.

1.3.2 Vorgaben aus der vorbereitenden Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan 2022 weist das Gebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Kleingärten aus. [Lörrach 2011]

Der Landschaftsplan trifft für den Ortsteil Haagen folgende Aussagen [Lörrach 2009]:

Siedlungsentwicklung:

Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung im Norden durch wertvolle Streuobstbestände und im Süden durch den Landschaftspark „Wiese II“ begrenzt. Diese Raumgrenzen sind im Gelände zu erkennen. Hier sind auch geringfügige Siedlungserweiterungen zu vermeiden, soweit sie über die bestehende Siedlungslinie hinausragen. Bei den neu entstehenden Ortsrändern steht die Etablierung von eingegrünten Siedlungsrändern im Vordergrund.

Grünzäsuren:

Das Sportplatzareal im Osten und der Erholungswald Stufe I (Burg Rötteln) im Westen stellen lokale Grünzäsuren dar, die die Ost-West-Entwicklung von Haagen begrenzen. Diese Grünzäsuren gilt es zu sichern. Für Haagen – Ost besitzt das Sportplatzareal als wirksame Luftleitbahn des Wiesentäler Bergwindes bioklimatische Entlastungsfunktion.

Grünzüge:

Der Gewerbekanal zieht sich als bandartige Grün- und Durchlüftungsschneise parallel zur Wiese durch die Ortslage. Die Aufenthaltsqualität sowie die Durchgängigkeit und Verbundfunktion zwischen den bedeutenden Freiräumen Wiese und Sportplatzgelände sollte an dieser Grünschneise verbessert werden.

Eine Anbindung dieser Grünschneise an die Offenlandflächen im Norden sollte mittels einer weiteren bandartigen Grünverbindung geschaffen werden.

Biotopschutz:

Umsetzung der Biotopverbundplanung zur Sicherung und Entwicklung ökologisch hochwertiger Biotope. Vorrang hat die Entwicklung der Streuobstwiesen in den offenen Hanglagen in den Gewannen Lichsen und Manzental. Durch Grünland- und Baumpflege sowie zeitlich – räumlich gestaffelte Nachpflanzungen sind die vorhandenen Streuobstflächen zu sichern. Im Rahmen des Ökokontos sind neue Streuobstflächen innerhalb des Streuobstkorridors zu entwickeln.

Talungen:

Der Schwarzgraben stellt eine klimaökologisch wirksame Ventilationsbahn für Kalt- und Frischluft dar. Er sollte über den rechtskräftigen Bebauungsplan Talacker hinaus von weiterer Bebauung freigehalten werden. Der Oberlauf kann durch Entfichtung aufgewertet werden.

1.3.3 Fachplanungen und Kartierungen

Für das Plangebiet liegt die § 32 (24a) NatSchG Biotopkartierung und eine Bodenplanungskarte vor. Die Streuobstkartierung, die durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) herausgegeben wurde, konnte nur eingeschränkt verwendet werden. Die Streuobstbestände wurden im Zuge des Umweltberichtes durch eine Luftbildauswertung und Überprüfung vor Ort aufgenommen. Bestehende Streuobstaufnahmen wurden dabei mit einbezogen.

Übersicht des Plangebietes, Orthophoto, unmaßstäblich [Stadt Lörrach, 2013]

2 BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG

2.1 Landschaftliche und ökologische Grundsituation

Das Gebiet Stutz/Brendle liegt nördlich von Haagen und stellt ein Feldgartengebiet mit Gartenhäusern und einem hohen Anteil an Obsthochstammwiesen dar. Im Norden, Osten und Westen grenzen weitere Streuobstwiesen an.

Das Plangebiet liegt an der Grenze der naturräumlichen Einheiten „Markgräfler Hügelland (201) und „Hochschwarzwald“ (155) und gehört zum Naturpark Südschwarzwald.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen 320 und 360 m ü. NN nördlich des Lörracher Stadtteils Haagen und südlich des Rötteler Waldes.

In der Nähe des Kleingartengebietes mit Streuobstwiesen liegen die sehr dichte Wohnbebauung von Haagen und des zukünftigen Wohngebietes „Belist“ sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung im Westen. Östlich schließt ebenfalls Wohnbebauung vom Lichsenweg her an mit dem dahinter liegenden Tal des Schwarzgrabens durch das die Kreisstraße 6344 Richtung Wittlingen führt.

Das Gebiet selbst umfasst 155 Grundstücke, von denen nicht ganz die Hälfte, bebaut sind.

Die dichteste Bebauung findet sich im Mittelteil des Plangebietes. Die Grundstücke sind oft langgestreckt und verlaufen parallel mit dem Hang. Deutlich geringer ist die bestehende Bebauung in den Randbereichen. Insbesondere der westliche und nördliche Teil ist noch überwiegend durch Streuobstwiesen gekennzeichnet.

Gerade die älteren Gartenhausgrundstücke im Mittelteil weisen in der Regel diverse Anbauten und Verschläge sowie Ausstattung mit überdachten und offenen Terrassen auf. Auch sind in diesem Bereich einige Toilettenbauten und Kamine bzw. sonstige Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Auffällig ist eine starke Verbreitung von Gemüsedächern aus einfachen Holzkonstruktionen mit Dacheindeckung aus Folie oder Wellplatten. Die Einfriedigungen bestehen überwiegend aus Maschendrahtzäunen von durchschnittlich 1,0 m bis 1,20 m Höhe. Holz und Sichtschutzzäune kommen eher vereinzelt vor.

Stellplätze finden sich ebenfalls auffallend im Mittelteil und sind oft großzügig ausgebaut.

Ausführungen mit Schotter-/Kiesdecke oder Rasen halten sich dabei die Waage.

2.2 Schutzgüter

Die natürlichen Grundlagen Geologie, Boden, Klima und Wasserhaushalt werden im Landschaftsplan Lörrach beschrieben, auf den sich die folgende Darstellung überwiegend stützt, falls nicht gesondert erwähnt. [Lörrach, 2009]

2.2.1 Schutzgut Boden

Boden:

Pelosol-Parabraunerde und Pelosol-Braunerde.
Aus lößlehmbedeckten, grusig-tonigen Fließerden.
Mergel-/Tongesteine des Trias, des Juras.

Aussagen der Bodenschätzung:

Bodenarten:	Lehm und Ton

Zustandsstufe:	II
Wärmestufe:	a (> 8°C Jahrestemperatur)
Wasserstufen:	2 – 3 (frisch-feucht)
Grünlandgrund / Grünlandzahl:	48-61 / 45-62

Die Bewertung erfolgt aufgrund des vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Leitfadens Luft, Boden Abfall, Heft 31, "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". [Umweltministerium Baden-Württemberg, 1995].

Bewertung in 5 Stufen: gering (1), mäßig (2), mittel (3), gut (4) und sehr gut (5)

Bewertung für den Geltungsbereich:

Standort für natürliche Vegetation	*2*
Standort für Kulturpflanzen	*3*
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	*2 bei Ton, 4 bei Lehm*
Filter- und Puffer für Schadstoffe	*4*

Insgesamt ergibt sich eine mittlere Leistungsfähigkeit als Träger von Bodenfunktionen im Naturhaushalt.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Grundwasservorkommen:	Mittel bis hoch im gesamten Gebiet. Erst nördlich davon wird die Schutzfunktion der überdeckenden Schichten als gering bezeichnet
Schutzgebiet:	Südlich der Verlängerung Unterer Lichsenweg besteht Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „TB 1-4 Grütt“ vom 19.6.2006
Oberflächengewässer:	Ein kleiner Wassergraben / Bachlauf mit der Bezeichnung „Manzental“ aus Richtung Nordwesten entlang der Flurstücke am südlichen Rand. Der Bachlauf weist laut Landschaftsplan keine Veränderungen der Fließgewässerstruktur auf. Der Bach mündet in die Wiese. Der Graben hat während Begehungen im Februar, März und April 2013 Wasser geführt.

Bewertung für den Geltungsbereich:
Der Bachlauf Manzental hat als Zufluß der Wiese eine eher geringe Bedeutung im Naturhaushalt. Bedeutsamer ist dagegen der relativ hohe Wassergehalt des Bodens, der die Bodenfunktionen beeinflusst und der zu einer fast ausschließlichen Grünlandnutzung des Gebietes führt. Die Erhaltung des Grünlandes ist daher von Bedeutung.

2.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Jahresmitteltemperaturen:	9,0 – 10,0°C
Niederschlagssummen:	~ 700 - 800 mm
Windgeschwindigkeit:	Durchschnittlich 3 m/s, West- und Südwestwinde

Das Gebiet liegt in einer siedlungsrelevanten Schneise für Kaltluftströmungen am Abend und Ventilationsbahn der Seitentäler.

Der nördliche Teil der Gesamtfläche gilt zusammen mit dem angrenzenden Offenland als kaltluftproduzierend, der südliche Teil eher als Kaltluftsammelstelle.

Bewertung für den Geltungsbereich:

Die Bedeutung des von Streuobst durchsetzten Gartenhausgebietes ist von hoher Bedeutung für die Kaltluftströmungen in Richtung Siedlung.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Potentielle natürliche Vegetation:

Buchenwald - Reicher Hainsimsen-Buchenwald mit Maiglöckchen, Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald, Seggen-Buchenwald, Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald.

Reale Vegetation:

Kleingärten, vor allem im Mittelteil des Plangebietes, und damit verbundene Gartennutzung sowie überwiegende Anpflanzungen von Ziergehölzen.

Große zusammenhängende Teile des Gebietes bestehen aus Streuobstwiesen. Ein geringer Teil aus landwirtschaftlichem Grünland.

Kartierungen:

Die Streuobstkartierung weist großflächig Streuobstbestände aus.

Besondere Gehölze sowie die Streuobstbestände wurden mit einer Luftbildauswertung und einer Überprüfung vor Ort aufgenommen.

§ 32 Biotope NatSchG - Offenlandkartierung:

Westlich angrenzend das Feldgehölz im Gewann „Chappert“ von 4747 qm Größe mit der Nr. 8312-336-38

Schutzgebiete wie Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wald-, Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet sind nicht vorhanden.

Bewertung für den Geltungsbereich:
Die Bewertung ergibt eine hohe Bedeutung des Streuobstes als wichtiger Lebensraum wertgebender Zielarten.

Auf extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen herrscht je nach Artenzusammensetzung, Standortfaktoren und Zweitnutzung (Weide, Wiese) eine artenreiche Flora und damit einhergehend auch Fauna. Insbesondere ist die Streuobstwiese ein wichtiger Lebensraum für Vögel und Gliederfüßer (Insekten wie Käfer, Wespen, Hummeln, Bienen und Spinnen). Sie weist zwei deutliche „Stockwerke“ auf: die Kronenschicht der Obstbäume, und die aus Gräsern, Kräutern und teilweise niederen Stauden bestehende Krautschicht.
Große Streuobstbestände haben eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermausarten, die auf den Wiesenflächen bodennah jagen können.
Für viele mitteleuropäische Vogelarten sind alte Streuobstbestände durch ihren Höhlen- und Totholzreichtum die idealen Brutstätten.
Von der reichhaltigen Flora und Fauna und den allgemein guten Bedingungen zur Aufzucht von Jungtieren profitieren auch Säugerarten.
Die von Gräsern dominierte Krautschicht weist oft auch eine große Anzahl blühender Wiesenkräuter auf, welche vor allem durch eine extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen begünstigt wird. Durch den weiten Stand der lichtkronigen Bäume ist die Krautschicht besonnt und sehr vital. Diese Schichtung, anfallende Reisighaufen und Totholzbestände sowie begleitende Hecken und kleine Strauchgruppen komplettieren den Lebensraum „Streuobstwiese“.

2.2.5 Abschätzung des Artenpotentials für Flora und Fauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist hinsichtlich derjenigen Arten zu prüfen, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund von Kartierungen oder Zufallsfunden bekannt ist. Da diese hier fehlen, findet eine Betrachtung hinsichtlich derjenigen Arten bzw. Artengruppen statt, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen, der naturräumlichen Lage sowie der vorhandenen Störfaktoren nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die vorliegende Abschätzung des Artenpotentials wurde eine Übersichtsbegehung und Strukturanalyse durchgeführt.

In Abstimmung zwischen der Stadt Lörrach und dem Landratsamt wurde vereinbart, dass eine Abschätzung des Artenpotentials erfolgt. Der vollständige Beitrag dazu wurde separat erstellt.

Das Artenpotential richtet sich sehr stark nach den vorhandenen Gebietsstrukturen und ihrer Verteilung.
Als Gebietsstrukturen auf allgemein feuchtem Bodenverhältnissen sind hierbei zu nennen:

- Streuobstwiesen in Nutzung, teils mit Beweidung durch Ziegen, Schafe, Rinder oder Pferde
- Streuobstwiesen verwildert mit Reisig und Totholzanteil
- Kleingärten mit Streuobst und anderen Strauch- und Baumbeständen
- Wenige freiwachsende Hecken
- Geschnittene Hecken
- Brombeergebüsche in den Randbereichen des Gebietes
- Sehr wenige Trockenmauern als Stützmauern an Gebäuden
- Stellenweise Betonmauern mit Rissbildung
- Feldgehölz (Biotop) im Randbereich

Die Verteilung der Gebietsstrukturen ist so, dass am West- und Nordrand eher artenreiche extensiv genutzte Streuobstwiesen bestehen, die größtenteils beweidet werden. Im Norden ist dabei der Anteil an verwilderten Streuobstwiesen mit entsprechendem Totholzanteil relativ hoch. Die Wiesen im östlichen und südlichen Teil sind dagegen weniger extensiv bewirtschaftet und als artenärmer einzustufen. Der mittlere Teil ist am dichtesten mit Kleingartennutzung belegt und damit auch hinsichtlich der Gebietsstrukturen eher einer intensiveren Nutzung zuzuordnen.

Als besonderer Aspekt in diesem Gebiet ist die Nähe zum Wald und die Nähe des Feldgehölzes, welches als Biotop Nr. 8312-336-38 ausgewiesen ist, zu nennen. Durch das Gehölz und einzelne Obstbäume auf Weidegrünland wird besonders im Nord- und Westteil eine Verbindung zum Waldrand hergestellt.
Das Streuobstgebiet stellt somit auch für Arten, des Waldes bzw. des Waldrandes ein hohes Potential als Nahrungs- und Ruhestätte dar.

Es fand eine Begehung mit den Vogelkundlern und Fledermauskennern Herrn Gabler und Herrn Hüttl des NABU Lörrach statt. Dabei wurde das Potential vor allem dieser Artengruppen abgeschätzt.

Als Grundlage dazu wurde eine Artenliste des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg der LUBW (ZAK) für den Untersuchungsraum anhand der genannten Habitatstrukturen erstellt.

Ein Auszug der ZAK-Liste befindet sich im gesonderten Beitrag zum Artenschutz.

Hinsichtlich einzelner Artengruppen wird auf den gesonderten Artenschutz-Beitrag verwiesen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die potentiell vorkommenden und teilweise auch beobachteten Arten der Flora und Fauna typische Vertreter der Streuobstwiesen sind, die durch Arten aus dem Bereich Feldgehölz / Hecke und Waldrand ergänzt werden.

Als wertvollste Flächen mit hohem Artenpotential wurden hier die westlichen Streuobstwiesen mit Beweidung und die nördlichen Flächen des Plangebietes mit verwilderten und totholzreichen Altbeständen festgestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erhaltung und Förderung des gesamten Gefüges der Streuobstbestände, also Obsthochstämme mit dazugehöriger artenreicher Wiese, Totholz, Reisighaufen und Heckenelemente die Artenvielfalt dieser Bestände ausmachen. Vögel, Fledermäuse und andere Tierarten werden durch die Vielfalt an Strukturen angezogen und bieten ihnen durch ihr Zusammenwirken den notwendigen Lebensraum.

2.2.6 Schutzgut Mensch, Erholung und Landschaftsbild

Der Landschaftsplan Lörrach weist entlang der Wege zum Wald hin hochwertige naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten aus. Jedoch nicht zusammenhängend großflächig, sondern eher vereinzelt. Diese sind für die Erholungsnutzung von Bedeutung.

Die Nutzung als Kleingartengebiet bedeutet bereits eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung durch den Menschen. Aber auch die Streuobstbestände und Wiesen stellen wichtige Landschaftselemente dar, die für Wanderer und Spaziergänger aus den nahen Wohngebieten stark genutzt werden. In Verbindung mit der Burg Rötteln und dem Rötteler Wald machen sie einen Teil der abwechslungsreichen hügeligen Landschaft mit reizvollen Ausblicken an dieser Stelle aus. Auch die ruhige abgeschirmte Lage mit Einzelbäumen und seiner kleinteiligen Struktur macht das Gebiet zu einem interessanten Spielplatz für Kinder.

Bewertung für den Geltungsbereich:
Die Bedeutung des Plangebietes für die Erholung, das Landschaftsbild und allgemein den Menschen ist als hoch bis sehr hoch einzustufen.

2.2.7 Wechselwirkungen mit anderen Belangen des Umweltschutzes

Der Naturhaushalt bildet ein komplexes Wirkungsgefüge. Jeder Eingriff in eines der Schutzgüter bedingt daher mehr oder weniger starke Veränderungen in den Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern und dem Menschen.

Die geringe zusätzliche Überbauung und Versiegelung führt im Plangebiet zu einem allenfalls geringen Verlust von Bodenfunktionen, wie der Speicherfähigkeit von Niederschlägen. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Dachwässer entweder direkt versickert oder über die Gartenbewässerung wieder dem Kreislauf zugeführt werden. Andererseits können durch die Festsetzungen im Plangebiet unkoordinierte Bebauungen verhindert und bestimmte Flächen offen gehalten werden. Auch durch den Erhalt der Streuobstflächen, die derzeit gesetzlich keinen besonderen Schutz genießen ist mittelfristig gerade für die Lebensräume der spezifischen Tierarten eine Verbesserung zu erwarten.

2.3 Zielformulierung / Leitbild

Zum Bebauungsplan „Stutz/Brendle" werden folgende landschaftsplanerische und grünordnerische Ziele formuliert:

- Größtmögliche Erhaltung landschaftsökologischer Funktionen im Planungsgebiet durch Minimierung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Bodens, des Wasserhaushaltes und der vorhandenen Vegetation durch Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung.
- Erhaltung wertvoller zusammenhängender Streuobstwiesen sowie wertvoller Einzelbäume durch Vermeidung von Eingriffen.
- Erhaltung und Förderung des Kaltluftabflusses.
- Erhaltung des Landschaftsbildes.

3 EINGRIFFSBILANZ

Die Ermittlungen beruhen auf dem Katasterplan, einer Luftbildauswertung und einer Bestandsüberprüfung vor Ort.

Anzahl der Grundstücke gesamt			**155 St**
- davon bereits bebaut	73 St		
- davon < 150 qm		2 St	
- davon nicht bebaut	82 St		
- davon < 150 qm		2 St	
- davon Grundstück mit Biotop		1 St	
Bereits bebaute Grundstücke			**73 St**
Bebaubare Grundstücke			**79 St**
Bereits bebaute und bebaubare Grundstücke			**152 St**

Bereits bebaute Grundstücke			**73 St**
- davon Gerätehaus / Verschlag		8 St	
- davon Hütte		19 St	**27 St**
- davon Hütte mit Terrasse überdacht		28 St	
- davon Hütte mit Terrasse offen		14 St	
- davon Hütte mit Terrasse überdacht + offen		13 St	**55 St**
Gewächshaus (Glas oder Kunststoff)		*7 St*	
Gemüsedach > 10 qm		*9 St*	
Stellplätze befestigt (Schotter o.ä.)		10 St	
Stellplätze unbefestigt (Rasen)		15 St	**25 St**

9 Grundstücke wurden „doppelt“ bebaut, so dass die Gesamtzahl der Gartenhäuser um 9 höher ist, als die Anzahl der bebauten Grundstücke.

Bebaubare Grundstücke		**79 St**		
Hütten	**à 10 qm**	**79 St**	**12 qm**	**948 qm**
Terrassen	**à 12 qm**	**97 St**	**12 qm**	**1164 qm**
Stellplätze	**à 15 qm**	**127 St**	**15 qm**	**1905 qm**

4 EINGRIFFSSITUATION UND BEWERTUNG

4.1 Eingriffssituation bei Durchführung der Planung

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie den Menschen und das Landschaftsbild sind als gering zu bezeichnen. Die Flächen, die durch die Gartenhäuser in Anspruch genommen werden, machen keinen erheblichen Anteil an der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Auch der Wasserhaushalt wird nur geringfügig beeinträchtigt. Durch die Festsetzungen und damit Beschränkungen im Umfang der Bebauung werden die Eingriffe deutlich eingegrenzt.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen für das Plangebiet insgesamt sogar eine eher positive Entwicklung hinsichtlich des zunehmenden Bedarfs an Gartenhausgrundstücken im Außenbereich abzeichnet. Die wertvollen Streuobstwiesen werden durch die Festsetzungen und damit als wichtige Lebensgrundlage für Flora und Fauna erhalten.

Im Hinblick auf die Artenschutzregelungen des § 44 BNatSchG besteht nach Einschätzung des Artenpotentials und den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Gefahr, dass Vogelarten oder andere besonders und streng geschützten Arten in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erreicht, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Im Gegenteil durch die Maßnahmen werden die wertvollen Vegetationsstrukturen geschützt und damit auch die dort potentiell vorkommenden Arten.

Würden diese Festsetzungen nicht getroffen, könnte aufgrund der abzusehenden Nutzungsdrucks nicht gewährleistet werden, dass diese Flächen unbebaut blieben.

Darüber hinaus ist es bei dem Bau eines Gartenhauses oder eines Parkplatzes für die meisten Arten möglich, in benachbarte Flächen und Strukturen auszuweichen. Dies gilt insbesondere für Vogelarten, Insekten-, Falter- und Käferarten sowie Säugetiere. Für Fledermausarten kommt das Gebiet in erster Linie als Jagdrevier in Frage, so dass auch hier ein Ausweichen auf benachbarte Fläche möglich ist. Reptilien und Amphibien sind nur in äußerst begrenztem Umfang zu erwarten. Amphibienvorkommen sind entlang des Manzentalgrabens möglich, wo sie nicht unmittelbar durch Baumaßnahmen gefährdet sind. Der Graben tangiert das Gebiet nur an wenigen Stellen. Auch Reptilien sind bei einem möglichen Vorkommen in Holzlagern oder Mauerritzen nicht direkt von Baumaßnahmen gefährdet, da diese hauptsächlich auf bestehenden Gartenhausgrundstücken vorkommen und ein entfernen dieser Strukturen eher sporadisch oder sogar unwahrscheinlich ist.

Für Pflanzenarten besteht ebenfalls keine Gefährdung, da sie in der Regel nicht in Einzelexemplaren vorkommen, sondern eher flächig auf den Streuobstwiesen bzw. Weiden. Auch hier gelten die oben aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes als Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände. Durch Sameneintrag aus benachbarten Flächen ist eine Wiederbegrünung von etwaigen offenen Flächen möglich.

Die unmittelbare Nähe von Weidegrünland, Streuobst und allgemein Gehölzbeständen machen grundsätzlich ein Ausweichen in benachbarte ähnliche Vegetationsstrukturen und einen Austausch mit diesen möglich.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Alternativenbetrachtung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung ist zu erwarten, dass unkontrolliert weitere Gartenhausgrundstücke mit unterschiedlichster Bebauung entstehen und die Streuobstbestände zurückgedrängt werden. Durch etwaige Einzäunung der bisher wertvollen Freiflächen kann es zu einer Beeinträchtigung der Fauna, insbesondere Fledermausarten und Vögeln kommen.

Langfristig ist zu befürchten, dass mit Verschwinden der Streuobstbestände die Bedeutung des Gebietes für die Kaltluftableitung eingeschränkt wird oder gar verschwindet, ebenso die Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Menschen.

Alternativen zum Planungsgebiet sind nicht vorhanden. Die Nutzung des Gebietes als Kleingartengebiet ist bereits vorhanden und wird grundsätzlich nicht abgelehnt. Vielmehr soll der Bestand an wertvollen Lebensräumen geschützt und gefördert sowie die Funktion der Schutzgüter im Naturhaushalt erhalten werden. Dies ist mit Hilfe von Planungsinstrumenten und bauplanungsrechtliche Festsetzungen möglich.

Da bereits ein erheblicher Teil des Plangebietes mit Gartenhäusern bebaut ist und dieses bestehende Gebiet abgerundet werden soll, um außerhalb keine weiteren Hütten zuzulassen, existiert keine Standortalternative. Es bliebe nur der Verzicht.

5 MASSNAHMEN

5.1 Entwicklungsmöglichkeiten laut Landschaftsplan Lörrach

Biotope: Streuobstentwicklungsflächen außerhalb des Gartenhausgebietes nach Norden, Westen und Osten

Klima: Erhaltung und Förderung des Kaltluftabflusses von den Waldgebieten Richtung Wiese.

Gewässer: Manzental (Bach/Graben) - keine konkreten Maßnahmen

Sonstige Schutzgüter: Keine Maßnahmen

Als Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen wurde im Landschaftsplan der Schwarzgraben entlang der K 6344 aus Richtung Wittlingen dargestellt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan können zukünftig nachteiligen Umweltauswirkungen einer unkoordinierten Bebauung entgegengewirkt und für den Naturschutz wertvolle Flächen gesichert werden. Der zusätzliche Eingriff durch den Bau von Hütten usw. kann durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf den jeweiligen Grundstücken ausgeglichen werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Sicherung des Grundstücks Lgb. Nr. 1177. Eine Bebauung ist aus Gründen des Biotopschutzes nicht zulässig (Vermeidung)
- Sicherung einzelner Grundstücke auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, bei einer Grundstücksfläche unter 150 qm (Vermeidung)
- Erhaltungsgebot für Streuobst, aus den Kartierungen (Vermeidung)
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume mit hohem ökologischem Wert (Vermeidung)
- Festsetzung der maximalen Grundfläche für Hütten, Terrassen und Stellplätze (Vermeidung, Minimierung)
- Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und sonstige zu befestigende Flächen (Minimierung, Vermeidung)
- Beschränkung der Hütten-, Stellplatzanzahl und der Terrassengröße (Minimierung)
- Beschränkung der Bebauung auf Garten- und Gerätehäuser, Nichtzulassung von Toiletten und sonstigen Infrastrukturanlagen (Minimierung)
- Beschränkung von Gemüsedächern, temporär (Minimierung)
- Beschränkung von Einfriedigungen (Minimierung)
- Beschränkung von Abgrabungen und Eingriffe in den Boden (Vermeidung und Minimierung)
- Pflanzgebot, pro Hütte sind zwei hochstämmige Obstbäume und pro Stellplatz ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (Ausgleich)
- Die Grundstücke sind mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen oder Stauden zu begrünen (Vermeidung und Ausgleich).

Sollte aus bestimmten Gründen der Ausgleich nicht auf dem Grundstück selbst erbracht werden können, ist eine Ersatzmaßnahme durchzuführen. Hierzu ist eine dem Ausgleich entsprechende Zahlung auf das Ökokonto der Stadt Lörrach zu leisten in Höhe von: Materialkosten + Pflanzkosten + Pflegekosten für 5 Jahre.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan, der Suchräume für Ausgleichsflächen enthält, wird speziell für solche Sachverhalte eine entsprechende Ausgleichsfläche konkret festgelegt.

Dies ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt Lörrach beim Auftreten des ersten Falles abzusichern.

Hinsichtlich der nicht zugelassenen Einrichtungen zur Art der baulichen Nutzung, wie z. B. Toilettenanlagen, Infrastruktureinrichtungen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Rückbau der über den Bebauungsplan hinausgehenden Bauten erforderlich ist.

6 VORSCHLÄGE FÜR PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

M1

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die vorhandenen Streuobstbestände zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig durch Obsthochstämme zu ersetzen.

Bauliche Anlagen dürfen den Streuobstbestand nicht gefährden.

Erhaltung und Entwicklung von extensiver Grünlandbewirtschaftung.

Entwicklung neuer extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen.

6.1.1 Gartenhausgrundstücke

Die nicht überbauten Bereiche der Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht zu begrünen.

Zur Bepflanzung gelten die Festsetzungen unter Punkt „Bindungen für Bepflanzungen“.

Geländeveränderungen durch Auf- / Abtrag können durchgeführt werden. Dieser soll jedoch allgemein eine Höhe von 0,50 m und im Zusammenhang mit baulichen Anlagen 0,80 m nicht überschreiten.

Eine fachgerechte Bodenzwischenlagerung hat zu erfolgen (siehe unter Punkt „Bodenschutz“).

Gemüsedächer sind bis zu einer Flächengröße von 5 qm und nur temporär während der Vegetationszeit von April bis Oktober zulässig.

6.1.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten.

Die Höhe der Einfriedigung darf max. 1,20 m betragen.

Der Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze muss 0,5 m betragen.

Sie sind aus transparentem Material, z. B. Maschendraht oder natürlichen Materialien herzustellen.

Künstliche Einfriedigungen sind mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern abzupflanzen.

Schnitthecken sind mit Ausnahme der heimischen und standortgerechten Hainbuche nicht gestattet.

Nadelgehölze aller Art (Thuja, Tanne, Fichte o. ä.) sind nicht zugelassen.

6.1.3 Stützmauern

Stützmauern dürfen die zulässigen Höhen der Geländeveränderung nicht überschreiten, bei höheren Geländeabfangungen ist ein Mauerversatz (Terrassenbildung) durchzuführen.

6.1.4 Stellplätze

Je Gartenhausgrundstück ist entlang der Erschließungswege in einer Tiefe von bis zu 2,5 m maximal ein Stellplatz zulässig.

Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden.

Je neu errichtetem Stellplatz ist ein hoch- oder halbstämmiger Obstbaum auf dem zugehörigen Grundstück zu pflanzen. (Siehe unter Punkt „Bindungen für Bepflanzungen“)

6.1.5 Ableitung von Regenwasser

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist, vorbehaltlich des Wasserrechts, auf dem jeweiligen Grundstück flächenhaft zu versickern. Unbeschichtete Zink-, Kupfer- und bleihaltige Bleche sind nicht zulässig.

6.1.6 Bodenschutz

Auf eine fach- und sachgerechte Behandlung des Bodens während Bauarbeiten, bei der Zwischenlagerung und bei der Wiederverwendung ist zu achten.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Bodenarbeiten nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchzuführen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

6.2 Anpflanzungen und Erhaltung für Bepflanzungen

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Pf1

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind je neu errichtetem Gartenhaus mindestens zwei hoch- oder halbstämmige Obstbäume auf dem dazugehörigen Grundstück zu pflanzen.

Je neu errichtetem Stellplatz ist ein hoch- oder halbstämmiger Obstbaum auf dem dazugehörigen Grundstück zu pflanzen.

Bei der Bepflanzung der Gartengrundstücke sind standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Zur Auswahl stehen alle hoch- und halbstämmigen Obstgehölze, darüber hinaus noch Eichen, Hainbuchen, Buchen, Linden und im Bereich der Grundstücksabgrenzungen, einheimische Sträucher wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Hasel, Berberitze, Schneeball. Eine Liste der gebietsheimischen Gehölze befindet sich im Anhang.

Nadelgehölze aller Art (Thuja, Tanne, Fichte u. a.) sind, mit Ausnahme der heimischen und standortgerechten Eibe, nicht zugelassen.

Streuobst Einzelbäume

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vorhandenen Streuobstbestände zu erhalten, abgängige sind durch Obsthochstämme zu ersetzen.

Außerdem sind markante Einzelbäume, bei denen es sich überwiegend um Nussbäume oder Eschen handelt zu erhalten, abgängige sind gleichwertig durch Nussbäume oder durch gebietsheimische Baumarten zu ersetzen (siehe Gehölzliste im Anhang).

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

7.1 Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung wurden § 32 (24a) Biotopkartierung, die Bodenplanungskarten, Stellungnahmen aus dem Verfahren, Kartierungen (Streuobst und Biotoppflegeprogramm) und der Landschaftsplan herangezogen.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen im Sinne dieser Prüfung liegen nicht vor. Die Festsetzungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Bauanträgen und im Rahmen der Baukontrolle überprüft. Ob ein Artenschutzgutachten durchgeführt werden muss, wird ebenfalls im Einzelfall geprüft.

7.3 Zusammenfassung

Das Planungsgebiet mit seiner bereits vorhandenen Gartenhausbebauung und seinen bemerkenswerten Streuobstwiesen liegt an einem südlich geneigten Hang unterhalb des Rötteler Waldes. Das Gebiet stellt eine wichtige Funktion im Naturhaushalt für die Rückhaltung von Bodenwasser sowie für die Kaltlufteinströmung in Richtung Lörrach-Haagen dar. Hinsichtlich der Kleingartennutzung und Naherholungsmöglichkeiten besteht in den Randbereichen von Lörrach ein relativ hoher Nutzungsdruck.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind nicht vorhanden. Nach derzeitiger Datenlage kann ein Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter, mit Ausnahme des Eingriffes in den Boden - welcher jedoch als gering einzustufen ist - durch die geplanten Festsetzungen erreicht werden. Langfristig ist sogar eine ökologische Verbesserung zumindest für die Streuobstbestände zu erwarten.

Die Festsetzungen reichen von Minimierung der Bodenversiegelung, Festsetzungen zur baulichen Gestaltung, Erhaltung der Streuobstbestände bis zur Festsetzung von Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen.

Im Hinblick auf die Artenschutzregelungen besteht nach Einschätzung des Artenpotentials und den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Gefahr, dass Vogelarten oder andere besonders und streng geschützten Arten in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erreicht, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Im Gegenteil durch die Maßnahmen werden die wertvollen Vegetationsstrukturen geschützt und damit auch die dort potentiell vorkommenden Arten.

Aufgrund der bisherigen Gebietsstruktur, starken Vorbelastung und der entsprechenden Festsetzungen sind überwiegend keine empfindlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen betroffen. Entsprechend wertvollere Biotopbereiche werden von der Bebauung freigehalten. Umwelterhebliche klimatische und lufthygienische Veränderungen sind nicht mit dem Vorhaben verbunden.

8 ANHANG

Gebietsheimische Gehölze nach Naturräumlichen Einheiten		
Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Baum / Strauch**
Acer campestre	**Feldahorn**	Baum / Strauch
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Baum
Alnus glutinosa	**Schwarz-Erle**	Baum
Betula pendula	**Hänge-Birke**	**Baum**
Carpinus betulus	**Hainbuche**	**Baum / Heckenpflanze**
Castanea sativa	Edelkastanie	Baum
Cornus sanguinea	**Roter Hartriegel**	**Strauch**
Corylus avellana	**Gewöhnliche Haselnuss**	**Strauch**
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Strauch
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Strauch
Euonymus europaeus	**Pfaffenhütchen**	**Strauch**
Fagus sylvatica	Rotbuche	Baum
Frangula alnus	Faulbaum	Strauch
Fraxinus excelsior	**Gewöhnliche Esche**	**Baum**
Ligustrum vulgare	**Liguster**	**Strauch**
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Strauch
Populus tremula	**Zitterpappel**	**Baum**
Prunus avium	**Vogelkirsche**	**Baum**
Prunus padus	Traubenkirsche	Baum / Strauch
Prunus spinosa	**Schlehe**	**Strauch**
Quercus petraea	**Traubeneiche**	**Baum**
Quercus robur	**Stieleiche**	**Baum**
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn	Strauch
Rosa canina	**Hunds-Rose**	**Strauch**
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Strauch
Salix alba	**Silber-Weide**	**Baum**
Salix caprea	Sal-Weide	Baum
Salix cinerea	Grau-Weide	Baum
Salix purpurea	**Purpur-Weide**	**Baum**
Salix rubens	**Fahl-Weide**	**Baum**
Salix trianda	Mandel-Weide	Baum
Salix viminalis	Korb-Weide	Baum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Strauch
Sorbus torminalis	Elsbeere	Baum
Tilia cordata	Winterlinde	Baum
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Baum
Ulmus glabra	Berg-Ulme	Baum
Ulmus minor	**Feldulme**	**Baum**
Viburnum lantana	**Wolliger Schneeball**	**Strauch**
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Strauch

Fett hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortimentes.

Quelle:
Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze Baden-Württembergs, Karlsruhe 2002

9 QUELLENVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG)
in der Fassung vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) m.W.v. 29.01.2013

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT BADEN WÜRTTEMBERG (NatSchG BW)
In der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1992)
Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten in Baden-Württemberg – Band 21

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002)
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg -Das richtige Grün am richtigen Ort
Naturräumliche Einheiten Markgräfler Hügelland (201) und Hochschwarzwald (155)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005)
Merkblätter zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013)
Kartendienst: Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biotope § 32 NatSchG etc.)

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO)
in der Fassung vom 05. März 2010

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2004)
Topographische Karte 1 : 25.000, Normalausgabe, Blatt 8311 Lörrach, Blatt 8312 Schopfheim

LANDRATSAMT LÖRRACH, Umweltschutzamt (2001)
Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Landkreis Lörrach

STADT LÖRRACH, Bauamt (2013)
Orthophoto Maßstab 1 : 500

STADT LÖRRACH, Bauamt (2007)
Bodenplanungskarten auf CD-Rom. Erstellt von SOLUM, Büro für Boden und Geologie, Freiburg i. Br.

STADT LÖRRACH, Grundbuchamt (2013)
Bodenschätzung für den Bereich Lörrach-Haagen, Gewanne Stutz und Brendle

STADT LÖRRACH, Geoportal (2013)
Gemeinsamer Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen in Text und Karten. Fassung Satzungsbeschluss. Erstellt durch FAKTORGRÜN, Büro für Landschaftsplanung, Denzlingen, 20.Februar.2009

STADT LÖRRACH, Geoportal (2013)
Flächennutzungsplan 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen in Text und Karte. Beschlussfassung. Erstellt durch PESCH Partner, Stadtplanung, Stuttgart, 25. Februar 2010 ergänzt am 25. November 2011

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2006)
Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (1995)
Heft 31 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit

WASSERGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (WG)
in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert 11.10.2005 (GBl. S. 668)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

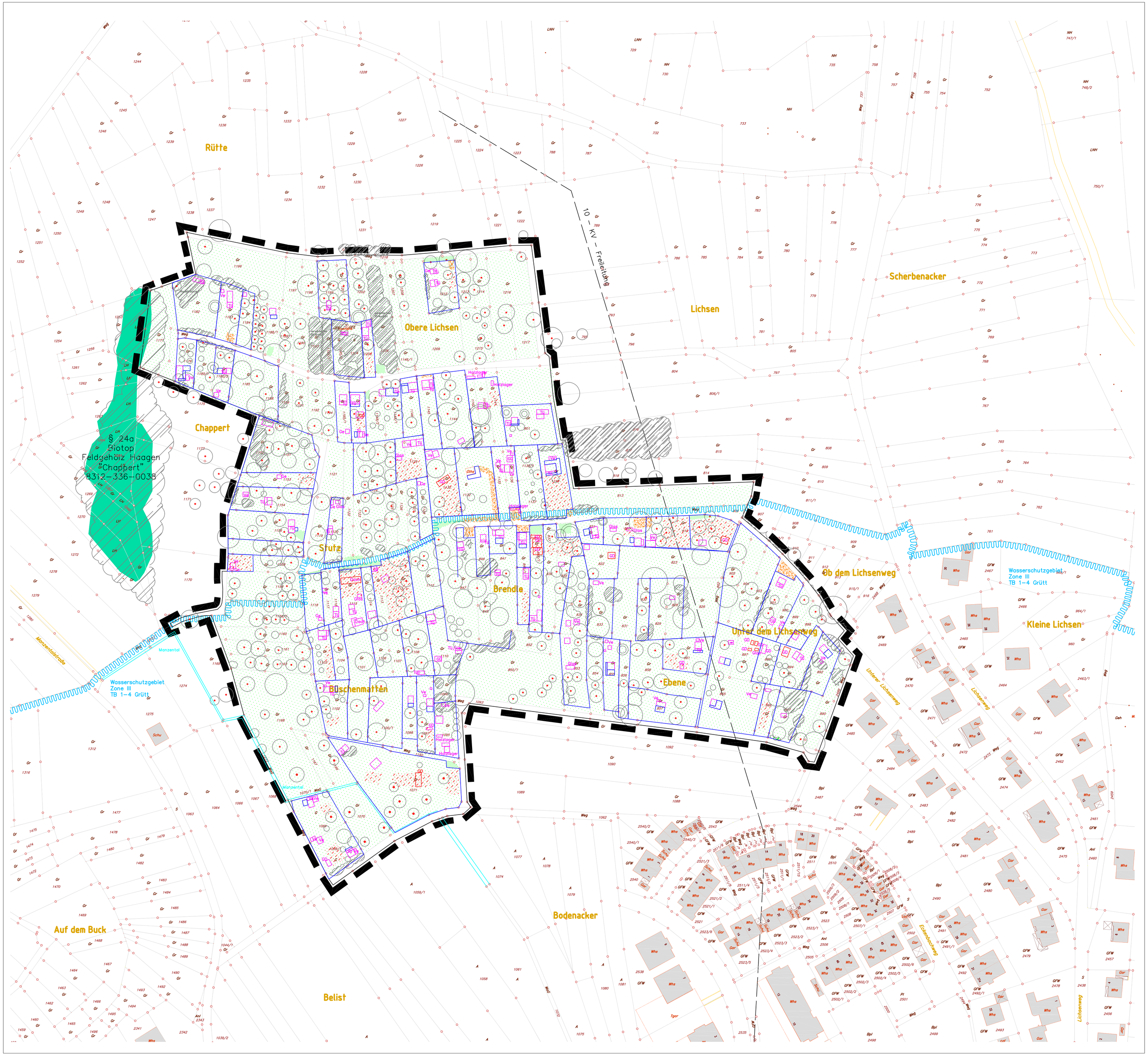

LEGENDE:

Bestandsdarstellung

- Gartenhaus
- Ge/Ve — Gerätehaus / Verschlag
- Glas — Gewächshaus
- GD — Gemüsedach
- Tü — Terrasse überdacht
- Terrasse offen
- Stellplatz befestigt mit Schotter
- Stellplatz unbefestigt mit Rasen
- Zaun
- Grünland
- Grabeland Gemüse
- Baum
- Gehölzgruppe
- Streuobst
- Biotope nach § 24a NatSchG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 10 – KV – Freileitung

Satzungsbeschluss : _____

In Kraft getreten durch Bekanntmachung

gem. § 10 (3) BauGB am_____

Planung intern:

STADT LÖRRACH
FB Stadtplanung, Baurecht & Umwelt
Luisenstraße 16
79539 LÖRRACH
Tel.: (07621) 415 – 338
Fax : (07621) 415 – 489
E-Mail: stadtplanung@loerrach.de

Planung extern:

Dipl.– Ing. Ch. Siebert
Striegelgasse 10, 79400 Kandern
79400 Kandern
FON 07626 / 977656
FAX 07626 / 977655
siebert-weiss@t-online.de

Stadtplanung, Baurecht und Umwelt

Bestandsplan zum Umweltbericht

VORABZUG
ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Gartenhausgebiet Stutz / Brendle

Bearbeiter :

Fachbereichsleiter :

Dr. Wilke
Bürgermeister :

Dienstsiegel Stadt Lörrach

Digitale Kartengrundlage des städtischen Vermessungsamtes Lörrach Stand : Nov. 2012

Bearbeitungsstand der zeichnerischen Darstellung, zuletzt bearbeitet am : 06.05.2013 Siebert

Maßstab : 1:1000

B–Plan Nr. 107/17

Lörrach

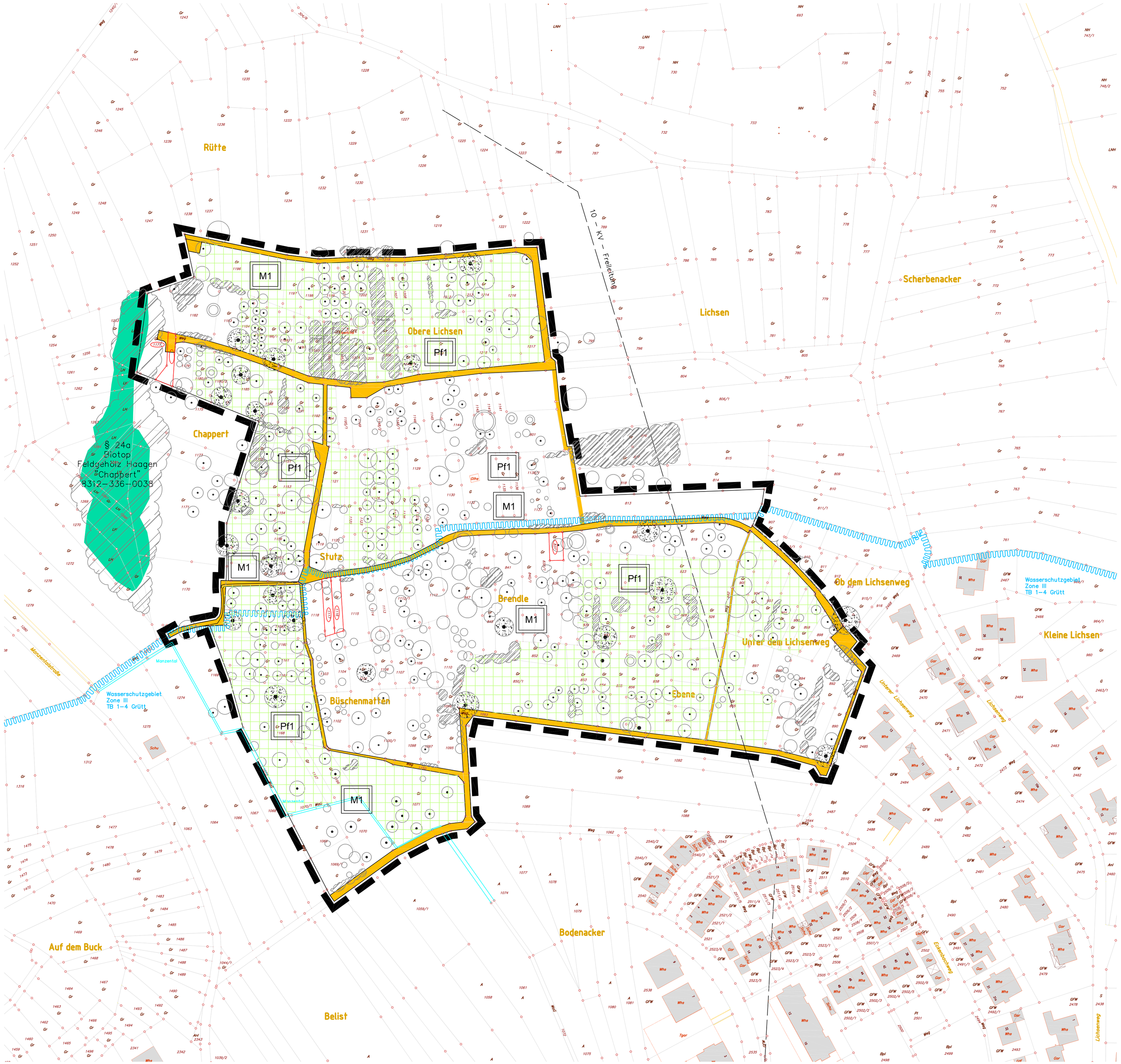

LEGENDE:

Maßnahmen

1177 — Grundstück nicht bebaubar

Streuobstflächen guter Ausprägung
Flächen mit besonderem Erhaltungs– und Entwicklungswert

Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

M1 — Maßnahme, Beschreibung im Text

Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Pf1 — Pflanzgebot, Beschreibung im Text

Erhaltungsgebot Einzelbaum

Erhaltungsgebot Streuobst

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Gehölzgruppe

Satzungsbeschluss : _____

In Kraft getreten durch Bekanntmachung

gem. § 10 (3) BauGB am_____

Planung intern:

STADT LÖRRACH
FB Stadtplanung, Baurecht & Umwelt
Luisenstraße 16
79539 LÖRRACH
Tel.: (07621) 415 – 338
Fax : (07621) 415 – 489
E-Mail: stadtplanung@loerrach.de

Planung extern:

Dipl. Ing. Ch. Siebert
Striegelgasse 10, 79400 Kandern
79400 Kandern
FON 07626 / 977656
FAX 07626 / 977655
siebert-weiss@t-online.de

Stadtplanung, Baurecht und Umwelt

Maßnahmenplan

Gartenhausgebiet Stutz / Brendle

Bearbeiter :

Fachbereichsleiter :

Dr. Wilke
Bürgermeister :

Dienstsiegel Stadt Lörrach

Digitale Kartengrundlage des städtischen Vermessungsamtes Lörrach Stand :
Nov. 2012

Bearbeitungsstand der zeichnerischen Darstellung, zuletzt bearbeitet am :
05.12.2013 Siebert

Maßstab : 1:1000

B–Plan Nr. 107/17

Lörrach

Christine Siebert
Dipl.-Ing.
Freie Garten- und
Landschaftsarchitektin

Bebauungsplan

Sondergebiet „Stutz/Brendle“
(Gartenhausgebiet)
in Lörrach-Haagen

A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R B E I T R A G

05.12.2013

Inhaltsverzeichnis

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 3
1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise 3
1.2 Abschätzung des Artenpotentials für Flora und Fauna 3
1.3 Fazit 7
2 QUELLENVERZEICHNIS 9
3 ANHANG 10

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz – Verbote

Nach § 44 (1) BNatSchG ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist hinsichtlich derjenigen Arten zu prüfen, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund von Kartierungen oder Zufallsfunden bekannt ist. Da diese hier fehlen, findet eine Betrachtung hinsichtlich derjenigen Arten bzw. Artengruppen statt, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen, der naturräumlichen Lage sowie der vorhandenen Störfaktoren nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

In Abstimmung zwischen der Stadt Lörrach und dem Landratsamt wurde vereinbart, dass für den Bebauungsplan „Stutz/Brendle“ eine **Abschätzung des Artenpotentials** erstellt wird. Die wesentlichen Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.

1.2 Abschätzung des Artenpotentials für Flora und Fauna

Für die vorliegende Abschätzung des Artenpotentials wurde eine Übersichtsbegehung und Strukturanalyse durchgeführt.

Das Artenpotential richtet sich sehr stark nach den vorhandenen Gebietsstrukturen und ihrer Verteilung.

Als Gebietsstrukturen auf allgemein feuchtem Bodenverhältnissen sind hierbei zu nennen:

- Streuobstwiesen in Nutzung, teils mit Beweidung durch Ziegen, Schafe, Rinder oder Pferde
- Streuobstwiesen, verwildert mit Reisig und Totholzanteil
- Kleingärten mit Streuobst und anderen Strauch- und Baumbeständen
- Wenige freiwachsende Hecken
- Geschnittene Hecken
- Brombeergebüsche in den Randbereichen des Gebietes
- Sehr wenige Trockenmauern als Stützmauern an Gebäuden
- Stellenweise Betonmauern mit Rissbildung
- Feldgehölz (Biotop) im Randbereich

Die Verteilung der Gebietsstrukturen ist so, dass am West- und Nordrand eher artenreiche extensiv genutzte Streuobstwiesen bestehen, die größtenteils beweidet werden. Im Norden ist dabei der Anteil an verwilderten Streuobstwiesen mit entsprechendem Totholzanteil relativ hoch.

Die Wiesen im östlichen und südlichen Teil sind dagegen weniger extensiv bewirtschaftet und als artenärmer einzustufen. Der mittlere Teil ist am dichtesten mit Kleingartennutzung belegt und damit auch hinsichtlich der Gebietsstrukturen eher einer intensiveren Nutzung zuzuordnen.

Als besonderer Aspekt in diesem Gebiet ist die Nähe zum Wald und die Nähe des Feldgehölzes, welches als Biotop Nr. 8312-336-38 ausgewiesen ist, zu nennen. Durch das Gehölz und einzelne Obstbäume auf Weidegrünland wird besonders im Nord- und Westteil eine Verbindung zum Waldrand hergestellt.

Das Streuobstgebiet stellt somit auch für Arten, des Waldes bzw. des Waldrandes ein hohes Potential als Nahrungs- und Ruhestätte dar.

Es fand eine Begehung mit den Vogelkundlern und Fledermauskennern Herrn Gabler und Herrn Hüttl des NABU Lörrach statt. Dabei wurde das Potential vor allem dieser Artengruppen abgeschätzt.

Als Grundlage dazu wurde eine Artenliste des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg der LUBW (ZAK) für den Untersuchungsraum anhand der genannten Habitatstrukturen erstellt. Ein Auszug der Liste befindet sich im Anhang.

ZAK-Brutvögel:

Der Rotkopfwürger wurde im Raum Lörrach nicht beobachtet. Vom Baumpieper konnten ebenfalls bisher keine konkreten Vorkommen festgestellt werden.

Steinkauz, Wiedehopf, Zaunammer, Baumfalke, Dohle, Grauspecht, Kuckuck, Rebhuhn, Wendehals und auch der Rotmilan kommen im Zusammenhang mit Streuobstbeständen im Raum Lörrach vor und somit auch potentiell in diesem Gebiet.

Sonstige Vogelarten:

Weitere für Streuobst typisch Vogelarten, die hier potentiell vorkommen können und teilweise bei der Begehung beobachtet wurden, sind: Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Drosselarten, weitere

Specht-Arten, Grasmücken-Arten, Rabe, Amsel, Meisen, Finkenarten, Elster, Stieglitz, Tauben, Kleiber, Star, Trauerschnäpper, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Bluthänfling, Erlenzeisig, Gimpel, Neuntöter, Eichelhäher und Pirol vom Wald her.

Fledermausarten und andere Säugetiere

Die in der ZAK-Liste aufgeführten Fledermausarten können potentiell vorkommen, tatsächliche Beobachtungen sind Herrn Hüttl nicht bekannt.

Auf Burg Rötteln kommen Langohr-Fledermäuse vor. Das Große Mausohr, welches in der Hau Inger Schule ist, könnte potentiell auch hier vorkommen. Die Bechstein Fledermaus ist als Waldbewohner in den Randbereichen denkbar. Von der Nordfledermaus ist in Lörrach nichts bekannt.

Die Zäune im Streuobstgebiet wirken dabei nicht störend auf die Fledermausarten.

Der in der ZAK-Liste genannte Biber kommt in diesem Gebiet nicht vor.

Amphibien und Reptilien

Eidechsen können potentiell vorkommen, allerdings sind sehr wenige Mauerstrukturen vorhanden. Hier dienen eher noch Holzlager/-stapel, als Lebensräume für Reptilien. Amphibien können ggf. entlang des Manzental-Bächleins vorkommen.

Wildbienen, Falterarten, Käfer und Weichtiere

Die in der ZAK-Liste genannten Arten dieser Gruppen wie Sandbienenarten, Falterarten wie Großer Fuchs, Kleiner Schillerfalter, Trauermantel, ebenso Laufkäfer und holzbewohnende Käfer wie Heldbock, Hirschkäfer, Juchtenkäfer sowie Windelschneckenarten können potentiell vorkommen.

Pflanzen

Im Plangebiet kommen auch hinsichtlich der Flora typische Vertreter der Streuobstwiesen vor. Man kann jedoch feststellen, dass die Wiesen im östlichen und südlichen Teil eher artenärmer sind als die Wiesen im Norden und Westen.

So wachsen Misteln auf Obstbäumen. Die Krautschicht ist gekennzeichnet durch Klee und Wegerich-Arten, Wiesenknopf, Wiesenschaumkraut, Hahnenfuß, Schafgarbe, Löwenzahn, Pippau, Wilde Möhre, Habichtskraut, Braunelle und Margerite. In den nördlichen Teilen sind vor allem Altbestände mit Totholz als willkommener Lebensraum für Moose, Pilze und Flechten zu finden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erhaltung und Förderung des gesamten Gefüges der Streuobstbestände, also Obsthochstämme mit dazugehöriger artenreicher Wiese, Totholz, Reisig häufen und Heckenelemente die Artenvielfalt dieser Bestände ausmachen. Vögel, Fledermäuse und andere Tierarten werden durch die Vielfalt an Strukturen angezogen und bieten ihnen durch ihr Zusammenwirken den notwendigen Lebensraum.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die potentiell vorkommenden und teilweise auch beobachteten Arten der Flora und Fauna typische Vertreter der Streuobstwiesen sind, die durch Arten aus dem Bereich Feldgehölz / Hecke und Waldrand ergänzt werden.

Als wertvollste Flächen mit hohem Artenpotential wurden hier die westlichen Streuobstwiesen mit Beweidung und die nördlichen Flächen des Plangebietes mit verwilderten und totholzreichen Altbeständen festgestellt.

Übersicht des Plangebietes, Orthophoto, unmaßstäblich [Stadt Lörrach, 2013]

In der Übersicht wurden die Flächen gekennzeichnet, die sich überwiegend aus Streuobstwiesen mit extensiver Bewirtschaftung, Beweidung und zahlreichen alten Gehölzbeständen zusammensetzen und damit gegenüber den anderen Flächen herausragen. Die Randlage zum Feldgehölz im Westen und einzelne Streuobstbäume in Richtung Wald, begünstigen auch Verbindungen zu Arten dieser Lebensräume.

1.3 Fazit

Im Hinblick auf die Artenschutzregelungen des § 44 (1) BNatSchG besteht nach Einschätzung des Artenpotentials sowie anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Gefahr, dass Vogelarten oder andere besonders und streng geschützten Arten in ihrem Bestand gefährdet sind.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erreicht, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Im Gegenteil, durch die Maßnahmen werden die wertvollen Vegetationsstrukturen geschützt und damit auch die dort potentiell vorkommende Arten.

Folgende Festsetzungen aus dem Bebauungsplan wirken sich positiv auf die Erhaltung der Artengruppen aus:

- Vogelarten.
- Besonders und streng geschützte Säugetiere incl. Fledermausarten, Insektenarten, Weichtiere, Reptilien und Amphibien.

Maßnahmen in Kurzdarstellung:

- Sicherung des Grundstücks Lgb. Nr. 1177. Eine Bebauung ist aus Gründen des Biotopschutzes nicht zulässig.
- Erhaltungsgebot für Streuobst, aus den Kartierungen.
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume mit hohem ökologischem Wert.
- Festsetzung der maximalen Grundfläche für Hütten, Terrassen und Stellplätze.
- Beschränkung der Hütten-, Stellplatzanzahl und der Terrassengröße.
- Beschränkung der Bebauung auf Garten- und Gerätehäuser, Nichtzulassung von Toiletten und sonstigen Infrastrukturanlagen.
- Beschränkung von Gemüsedächern, temporär.
- Beschränkung von Abgrabungen und Eingriffe in den Boden.
- Pflanzgebot, pro Hütte sind zwei hochstämmige Obstbäume und pro Stellplatz ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
- Die Grundstücke sind mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen oder Stauden zu begrünen.

Darüber hinaus ist es bei Baumaßnahmen, wie dem Bau eines Gartenhauses oder eines Parkplatzes, für die meisten Arten möglich, in benachbarte ähnliche Flächen und Strukturen auszuweichen:

- Vogelarten.
- Besonders und streng geschützte Säugetiere incl. Fledermausarten, Insektenarten, Weichtiere, Reptilien und Amphibien.

Im unmittelbaren Umfeld bzw. in der mittleren und weiteren Umgebung sind:

- genügend geeignete Lebensräume zur Brut und Aufzucht von Jungen vorhanden;
- genügend geeignete Rückzugsräume vorhanden, in die die Arten bei Baumaßnahmen ausweichen können;
- genügend vielfältige Strukturen mit entsprechend hohem pflanzlichen und tierischen Nahrungsangebot vorhanden;
- genügend Strukturen mit einem vergleichsweise konstanten Nahrungsangebot vorhanden.

Für Fledermausarten kommt das Gebiet in erster Linie als Jagdrevier in Frage, so dass insbesondere hier ein Ausweichen auf benachbarte Fläche möglich ist. Reptilien und Amphibien sind nur in äußerst begrenztem Umfang zu erwarten. Amphibienvorkommen sind entlang des Manzentalgrabens möglich, wo sie nicht unmittelbar durch Baumaßnahmen gefährdet sind. Der Graben tangiert das Gebiet nur an wenigen Stellen. Auch Reptilien sind bei einem möglichen Vorkommen in Holzlagern oder Mauerritzen nicht direkt von Baumaßnahmen gefährdet, da diese hauptsächlich auf bestehenden Gartenhausgrundstücken vorkommen und ein entfernen dieser Strukturen eher sporadisch oder sogar unwahrscheinlich ist.

Für Pflanzenarten besteht ebenfalls keine Gefährdung, da sie in der Regel nicht in Einzelexemplaren vorkommen, sondern eher flächig auf den Streuobstwiesen bzw. Weiden. Auch hier gelten die oben aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes als Maßnahmen sowie das Vorhandensein von ähnlichen Beständen in der Umgebung zur Erhaltung der Bestände. Durch Sameneintrag aus benachbarten Flächen ist eine Wiederbegrünung von etwaigen offenen Flächen möglich.

Die unmittelbare Nähe von Weidegrünland, Streuobst und allgemein Gehölzbeständen machen grundsätzlich ein Ausweichen in benachbarte ähnliche Vegetationsstrukturen und einen Austausch mit diesen möglich.

2 QUELLENVERZEICHNIS

GESETZE UND RICHTLINIEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.09.2013

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz -NatSchG)

vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert 17.12.2009.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
vom 16.Februar 2005 (BGBl. S. 258, 896), zuletzt geändert 01.08.2013.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert 29.9.2003.

Vogelschutz-Richtlinie (VRL) 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert 30.11.2009.

SO**NSTIGE UNTERLAGEN**

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013)

- Informationssystem Zielartenkonzept Fauna Baden-Württemberg
- Informationssystem Zielartenkonzept Datenbank Flora Baden-Württemberg

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2013)
Lebensraum Streuobstwiese

3 ANHANG

Auszug aus dem naturraumbezogenen Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg für Lörrach, entsprechend den vorgefundenen Habitatstrukturen. (6 Seiten)